



## Satzung des Vereins „Gesund und Fit in Oberhof e.V.“

1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
2	Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	1
3	Vorzugsart	2
4	Mitgliedschaft	2
5	Erwerb der Mitgliedschaft	2
6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
7	Beendigung der Mitgliedschaft	3
8	Mitgliedsbeitrag	4
9	Organe des Vereins	4
10	Mitgliederversammlung	4
11	Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
12	Beschließung der Mitgliederversammlung	5
13	geschäftsführender Vorstand	6
14	Aufgaben und Zuständigkeiten der geschäftsführenden Vorstände	6
15	Wahl des geschäftsführenden Vorstands	7
16	erweiterter Vorstand/Geschäftsvorstand	7
17	Stimmen des erweiterten Vorstands	8
18	Kassenschrift	8
19	Prüfungskammer	8
20	Ausschüsse	8
21	Haftung des Vereins	9
22	Änderordnung	9
23	Aufhebungen	9
24	Auflösung des Vereins	11
25	Gültigkeit und Inkrafttreten	12

### 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 02.11.2002 in Marx-Oberhof gegründete Verein führt den Namen „Gesund und Fit in Oberhof e.V.“, Kurzform „GFO“, und hat seinen Sitz in Marx-Oberhof.
2. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Säckingen.
3. Der Verein ist Vorstandsmitglied beim Badischen Turnverband, beim Badischen Sportbund Freiburg sowie bei allen Verbänden, die sich aus einer Mitgliedschaft ableiten. Der Verein kann Mitglied weiterer Fachverbände werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung verschiedener Sportarten. Er bemüht sich dadurch um eine ständige Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinschafts.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Zweckgebundene Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist seitens tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kein Mitglied hat Anspruch auf Gewinnanteile.

### 3 Vereinsfarben

1. Die Vereinsfarben sind rot, blau und gelb (Teilfarben der einzelnen Abteilungen sind nicht festgelegt).

### 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Verein besteht aus
  - a. Jugendmitgliedern  
Jugendmitglied wird, wer vor der Vollendung des 16. Lebensjahres mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten dem Verein beitrifft.
  - b. ordentlichen Mitgliedern
    - Aktivmitglieder  
Aktive Mitglieder sind alle, die sich in irgendeiner Abteilung aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen. Alle Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Übungsleiter, Betreuer sowie deren Stellvertreter gelten als Aktivmitglieder.
    - Passivmitglieder  
Passive Mitglieder sind alle, die die Aufgaben des Vereins durch ihren Mitgliederbeitrag unterstützen, ohne am eigentlichen Sportgeschehen teilzunehmen.
  - c. Ehrenmitgliedern  
Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des erweiterten Vorstandes (Gesamtvorstand) durch die Haupt- und Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

### 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich durch Aufnahmeerklärung mit eigenhändiger Unterschrift, bei Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr durch Gegenzeichnung der/des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme beschließt der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Schriftlicher Einspruch gegen den Ablehnungsbeschluss ist innerhalb von vier Wochen an den erweiterten Vorstand zulässig, der dann endgültig entscheidet.
4. Nach Ablehnung soll der Aufnahmeerklärung eine Abwechslungsvollmacht für spätere Beitragszahlungen beigelegt sein.

## 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnung des Vereins, die Ordnungen der Abteilungen und die Beschlüsse deren Organe verbindlich.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schätzigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seiner Vermögens verhältnisse.
3. Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch ihren Arbeitsbeitrag dem Verein zu fördern. Die Vereinsmitgliedschaft soll die Erledigung der Arbeiten möglichst gleichmäßig auf alle Mitglieder verteilen.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet. Die Mitgliederbeiträge sind Einzelschulden und persönlich zu bezahlen.
5. Alle mindestens 14 Jahre alten Mitglieder haben Sitz und Stimme in der ordentlichen (Hauptversammlung) und in außerordentlichen (Mitgliederversammlung) Mitgliederversammlungen, sowie aktiven und passiven – erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr – Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören (mit nur einer Mitgliedschaft!).
7. Alle Mitglieder sind zur unentgeltlichen Besetzung ständlicher Einrichtungen und Gremien des Vereins berechtigt und können die Aufgaben ständlicher Abteilungen des Vereins unter Beachtung der Anordnungen der Abteilungs- bzw. Chancengremien und der für die einzelnen Abteilungen geltenden Regeln und Bestimmungen nutzen.
8. Vereinsorgane sind in unterschiedlichen Mäxzen den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Mitglied ist für die Instandhaltung und Pflege verantwortlich.
9. Jedes Mitglied muß spätestens bei Austritt dem Vereinsorganismus gewarnt und sauber innerhalb von 14 Tagen beim 1. Vorstand zurückgeben. Bei Nichtabgabe werden die verbleibenden Gegenstände in Rechnung gestellt.
10. Bei vorsätzlicher und fahrlässiger Beschädigung des Vereinsorganismus, von Liegenschaften oder Einrichtungen des Vereins ist vom Verantwortl. voller Schadenersatz; (inkl. möglicher Nebenkosten) zu leisten.
11. Bei Benutzung von Sporteinrichtungen sind die von Vorstand und dem Eigentümer der jeweiligen Sporteinrichtungen erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

## 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen zuvor dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich anzuzeigen. Dieser kann Abwicklungen hiervon zulassen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschuß, der in folgenden Fällen vom erweiterten Vorstand ausgesprochen werden kann:
  - o bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder andere Interessen des Vereins
  - o bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
  - o wenn das Mitglied mit der Bezahlung des Beitrags (resp. schriftlicher Mahnung für mehr als ein Jahr in Verzug gekommen ist
  - o wenn sich das Mitglied den Anordnungen des erweiterten Vorstandes oder einer seiner Beauftragten gewisentlich widersetzt

Für einen solchen Beschluß müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der erweiterten Vorstandes stimmen. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Haupt- oder Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb von vierzehn

Tage nach Bekanntgabe der Ausschüsse an den geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzurichten.

1. Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch den Tod des Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein, Mitgliedes, deren Mitgliedschaft endet, bleiben jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haften.

## 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Beitrag für Jugendmitglieder und eine eventuelle Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgelegt; er ist eine Ertragsabgabe.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Vorliegen wichtiger Gründe berechtigt, auf Antrag den Beitrag eines Mitgliedes nach seinem Ermessen ganz oder teilweise zu senken oder zu erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Beitragspflicht ist immer im Frühjahr der laufenden Geschäftsjahre.
5. Der Beitrag wird per Lastschrift vom Kassierwart des Vereins eingezogen. Mitglieder ohne Konto haben die Pflicht, den Beitrag auf das Vereinskonto einzubuchen (innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Rechnung).
6. Die einzelnen Abteilungen können nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands auch Abteilungsbeiträge sowie Aufnahmegebühren erheben. Dieser Abteilungsbeitrag muß zusätzlich zum Vereinsbeitrag bezahlt werden und dient der jeweiligen Abteilung ausschließlich zur Finanzierung ihrer Aufgaben.

## 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand (siehe 13)
- der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand, siehe 16)
- die Haupt- und Mitgliederversammlung (siehe 14)

## 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (in dieser Satzung meist Hauptversammlung genannt) hat alljährlich in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres (zusammen zu treten).
3. Sogenannte außerordentliche Mitgliederversammlungen (in dieser Satzung meist nur als Mitgliederversammlung bezeichnet) werden bei Bedarf einberufen, d.h. wenn der erweiterte Vorstand oder mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. In diesem Falle ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen abzuhalten.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann ausserdem jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
5. Die Einberufung zu Haupt- oder Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Sie ist in der deutschen Presse öffentlich mindestens 14 Tage vor Tagungsbeginn auszuschildern.

4. Vorschläge und Anträge zu Haupt- und Mitgliederversammlungen müssen eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
7. Ohne schriftlichen Vorliegen können Anträge nur behandelt werden, wenn die Haupt- oder Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit mehrheitlich anerkennt und der Antrag keine geschäftliche Mehrheit verlangt.
8. Wenn die Einberufung und Behandlung der Tagesordnung satzungsgemäß erfolgt, ist die Haupt- oder Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder (siehe 4).

## 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Entgegennahme des Jahres- und Konzernberichts des Vorstands
- dem Bericht der Konzernprüfer und Erteilung der Entlastung
- die Wahl der Konzernprüfer
- die Erennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschließung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge und
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

## 12 Beschließung der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nicht anderes ergibt. Eine Vertagung zur Stimmabgabe ist unzulässig.
2. Stimmverhältnisse bleiben außer Betracht.
2. Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Konzernprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.  
Bei allen anderen Abstimmungen gilt bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Erhält sich keiner, gilt der zur Entscheidung stehende Antrag als abgelehnt.
3. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Versammlung über
  - Satzungsänderung
  - Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, die satzungsgemäß in die Kompetenz der geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstands fallen,
  - Erennung von Ehrenmitgliedern
  - Aufnahme/Auflösung von Beihilfer-Pfanden in den erweiterten Vorstand
3. Mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Versammlung über
  - Änderung des Vereinszwecks
  - die Auflösung des Vereins
6. Die Versammlung entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Andernfalls findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten

Sitzungszahl eine Sitzung aus. Gewähr ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen hat.

- Die Fortsetzung wird durch eine Person aus dem geschäftsführenden Vorstand geleitet.
- Für die Einsetzung und die Wahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Haupt- oder Mitgliederversammlung einen Vorstandungsleiter aus ihrer Mitte.
- Alle in der Fortsetzung gefassten Beschlüsse sind in Protokollen festzustellen, welche vom Protokollführer und vom Vorstandungsleiter zu unterschreiben sind.

### 13 geschäftsführender Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassierwart
- Gesamliche Vertreter des Vereins sind der 1. und der 2. Vorsitzende (im Sinne von § 26 BGB). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und zeichnet als gesetzlicher Vertreter.
- Im Innenverhältnis gilt jedoch, daß der 2. Vorsitzende nur bei Vertretung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

### 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands

- Dem geschäftsführenden Vorstand sind alle Aufgaben der Vereine übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.
- Der Vorstand kann intern die Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung treffen. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen. Er ist in erster Linie dafür verantwortlich, daß der gesamte Vereinbetrieb sowohl allen sporttechnischen, organisatorischen als auch wirtschaftlichen Anforderungen entspricht.
- Zur Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands gehören:
  - Entscheiden über die Aufnahme neuer Mitglieder
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen
  - Überwachung und Förderung des Sportbetriebes
  - Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen
  - Reparaturen des Vereins
  - Vorgefüßung der Gehalts- und Verlustrechnung, Haushaltsrechnung, Finanzplanung
  - Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhebbaren Widerspruch
  - Zusammenarbeit mit dem Gesamtverband und den angeschlossenen Abteilungen
- Der 1. und 2. Vorsitzende haben das Recht und wenn nötig die Stimme in allen Sitzungen und Abteilungen des Vereins.
- Dem Schriftführer obliegt die gesamte Schriftverkehr des Vereins, die Führung des Mitgliederverzeichnis, das Aufstellen und die Aufbewahrung der Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane, sowie die erforderlichen

Beauftragten. Die Niederschriften sind von ihm und dem 1. bzw. dem 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Der Schriftführer erstattet alljährlich zur Hauptversammlung seinen Bericht.

6. Der Kassawert hat die Vereinskasse zu verwalten, die Mitgliederbeiträge einzuziehen und die vom geschäftsführenden Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Er ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung der Vereinsvermögen verantwortlich. Zahlungsermächtigungen über EUR 200 bedürfen zuvor der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.  
Alljährlich hat er der Hauptversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Abrechnungskasse und Jugendkasse sind alljährlich mit der Vereinskasse abzurechnen und in den Kassenbericht der Vereins aufzunehmen.  
Scheidet ein Kassapfleger vorzeitig aus, stimmt der geschäftsführende Vorstand eine Ergänzungswahl an.
7. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, die Kasse jederzeit zu prüfen.

## 15 Wahl des geschäftsführenden Vorstands

1. Die Mitglieder der geschäftsführenden Vorstands werden durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen darüber hinaus solange im Amt, bis wirksame Nominations durchgeführt sind. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahlen sollen im jährlichen Wechsel durchgeführt werden, d.h. abwechselnd
  - 1. Vorsitzender, Schriftführer
  - 2. Vorsitzender, KassawertSobald die Situation es erfordert, kann die Wahl einzelner Vorstandsmitglieder hierfür auf die Dauer von einem Jahr beschränkt werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann mit zwei Drittel Stimmenmehrheit eines seiner Mitglieder bis zur Entscheidung durch die Haupt- oder Mitgliederversammlung vorläufig seines Amtes entziehen.
4. Mitglieder der geschäftsführenden Vorstands, die während des Geschäftsjahrs ausscheiden, werden durch Ersatz durch den geschäftsführenden Vorstand ersetzt; die Zugewählten sind ab sofort durch eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung oder durch die Hauptversammlung zu bestätigen.

## 16 erweiterter Vorstand/Gesamtvorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand (1. und 2. Vorsitzender, Schriftführer und Kassawert)
  - dem Abteilungsleiter
  - bis zu 3 weitere Richter (für spezielle Aufgaben)
2. Der erweiterte Vorstand beschließt über:
  - o alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Haupt- oder Mitgliederversammlung zuständig ist,
  - o alle Angelegenheiten, die in dieser Sitzung zur Behandlung durch den erweiterten Vorstand festgelegt sind.
3. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, kann den erweiterten Vorstand jederzeit einberufen. Der erweiterte Vorstand ist auch abzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Abteilungsleiter werden in ihren jeweiligen Vereinbarungen gewählt.

7. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung entscheiden, auf weitere Beiräte (maximal 3) in den erweiterten Vorstand aufzusetzen werden oder die 2007 definierten Beiräte-Funktionen wieder aufgelöst werden. Diese Beiräte-Funktionen sind an die Erfüllung spezieller Aufgaben (z.B. Preiswesen, Sportfachwart, Gerätewart usw.) im Verein geknüpft, welche mit der Antragstellung genannt sein müssen. Damit soll eine ausgeglichene Verteilung der Vorstandarbeit erreicht werden. Der Antrag muß mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Für die Annahme des Antrags ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.  
Die Beiräte werden für die Dauer von 1 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und ernannt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie können zusätzlich weitere Vorstandsfunktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben. Führt sich kein geeigneter Kandidat für eine Position, wird der Vorstandsposten nicht besetzt. Die Wahrnehmung der dem Posten zugehörigen Aufgaben bleibt dann in der Zuständigkeit des erweiterten Vorstands.
8. Der erweiterte Vorstand ist befugt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben geeignete Personen beizuziehen.

## 17 Sitzungen des erweiterten Vorstands

1. Sitzungen des erweiterten Vorstands werden je nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird jedoch abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Entfällt sich dieser, gilt der zur Entscheidung stehende Antrag als abgelehnt.

## 18 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstands sein.
2. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei unangenehmiger Kassenführung die Entlastung der Vorstände zu beantragen.
3. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
4. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

## 19 Protokollierung

1. Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Die Protokolle hat die Vorstandsbefugte aufzubewahren.



## 20 Ausschüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand kann, für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterstützt den Vorstand in angemessenen Zeitlimits über die Arbeit und Fortschritte des Ausschusses.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann einen zweier Personen Ausschuss wählen, wenn die Zweckmäßigkeit nicht mehr gegeben ist.

## 21 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet in halber Höhe für den Verlust von Gegenständen (Sachverlusten) in Räumen des Vereins und auf Sportanlagen.
2. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Sportband abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
3. Der Verein haftet nicht für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen an Sportanlagen oder anderen Einrichtungen bzw. Gegenständen.

## 22 Jugendordnung

2. Die Jugendordnung des Vereins erlassen in einer separaten Schrift.
1. Die Jugend des Vereins ist der Zusammenziehung und die Vertretung aller Jugendmitglieder von allen Abteilungen des Vereins.
4. Der Verein will durch die Jugendarbeit jedem ermöglichen, verschiedene Sportarten im Verein zu betreiben. Der Verein bemüht sich, im sportlichen wie auch im kulturellen und sozialen Bereich um entsprechende Formen der Freizeitgestaltung.
3. Fester Grundsatz des Vereins zur demokratischen Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend.

## 23 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche Aktivitäten besondere Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich selbstständige Übergliederungen des Vereins.
2. Aufgabe der einzelnen Abteilungen ist die Durchführung des Sportbetriebs. Die Abteilungen leisten aufgaben die ihrer Abteilung entsprechenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen. Sie unterliegen der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung einer Abteilung ist die zugehörige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen; der Wille der betroffenen Abteilung ist in der Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung berücksichtigt.
5. Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In

in allen Fällen regelt der geschäftsführende Vorstand die Angelegenheit unter Beachtung der einzelnen Belange.

6. Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter, der durch die Mitglieder der Abteilung in einer ausüberrheinenden Abteilungsverammlung gewählt wird. Seine Amtszeit entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des Vorstandes, er ist Mitglied der erweiterten Vorstandes. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Abteilungsleiters im Amt.
7. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein geeigneter Kandidat für diese Position, so nimmt ein Mitglied der erweiterten Vorstandes die Geschäfte des Abteilungsleiters kommissarisch wahr. Innerhalb von drei Monaten ist eine außerordentliche Abteilungsverammlung einzuberufen, auf der der neue Abteilungsleiter durch die Mitglieder der Abteilung für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist.
8. Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von §20 BGB; sie können den Verein hinsichtlich auf ihre Abteilung und hinsichtlich auf die Aktivverpflichtungen der Abteilung bis zu einer Höhe von EUR 100 vertreten. Die Eintragung von Anstellungen, Miet- oder Leasingverträgen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
9. Die Abteilungsleiter haben den erweiterten Vorstand in jeder Vorstandssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon über Aktivitäten und Fortkommen in ihren Abteilungen zu unterrichten.
10. Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben. Solche Abteilungsordnungen regeln die Organisation der Abteilung und stimmen sich an den Vorgaben dieser Satzung orientieren. Führung hat im Konfliktfall diese Vereinsatzung. Über neue oder geänderte Abteilungsordnungen ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
11. Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Er hat das Recht, jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln, soweit nicht bestehende Kapazitätsgrenzen dem entgegenstehen. Für diesen Fall sind Wartelisten einzurichten. Die Kapazitätsgrenzen werden durch den geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung der Abteilungsleiter festgelegt.
12. Derweilen können Abteilungen durch den geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung der Abteilungsleiter mit Abteilungsleiter sowie nach Aufstellungsgleichem versehen werden.
13. Abteilungsveranstaltungen müssen dem geschäftsführenden Vorstand gemeldet und von diesem genehmigt werden.
14. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Abteilungsleiter von ihrem Amt zu entbinden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.
15. Ist eine Abteilungsstelle vorhanden, muß auch ein Abteilungsleiter bestellt werden.
16. Der Vorstandführung obliegt ausserdem die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisationsformen erforderlich, kann jede Abteilung von der gesamten Mitgliederverwaltung Listen über ihre Abteilung erhalten.
17. Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden jeweils durch den geschäftsführenden Vorstand geregelt.
18. Soweit erforderlich, erweilt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden. Die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auf die Mitglieder der Abteilung.
19. Die §§ 6, 10 bis 12 gehen, soweit möglich, entsprechend für die Abteilungsverammlung.

## 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung beantragt wird. Der Beschluss bedarf einer Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende als Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte bestellt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Marguthen übergeben, die es während der folgenden fünf Jahre ausschließlich für einen in Marg-Überlauf neu zu gründenden Sportverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, es ausschließlich und unentgeltlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.
4. Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck erfüllt.
5. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Fortschreibung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfügung des bisherigen Vorstandsvorsitzenden durch den neuen Rechtsinhaber weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsinhaber über.

## 25 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Vorstehende Fassung wurde in der Gründungsversammlung am 02.11.2007 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Gründungssmitglieder zeichnen wie folgt:

Reiner Lohk  
Ulrich Jone  
Santomasia Pia  
Ulrich Renate  
Wald Annette  
Ulrich Jürgen  
L. Jone  
P. Jone

VR 650

Der Verein wurde heute mit vorstehender Satzung in das Vereinsregister eingetragen.

Bad Säckingen, den 10. Januar 2002

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

*M. Wenz*  
Wenz  
Justizangestellte

